

Gesundheitliche Beeinträchtigungen eines Prüflings, die seine Leistungsfähigkeit während der Prüfung erheblich vermindern, verringern zugleich seine Chancen auf einen Prüfungserfolg, der seinen wahren Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht. Dadurch ist er gegenüber den anderen Prüflingen, die die Prüfung ohne eine solche Beeinträchtigung absolvieren, benachteiligt.

Zur Wahrung des im Prüfungsrecht besonders bedeutsamen Grundsatzes der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes) sehen die Prüfungsordnungen daher vor, dass ein Prüfling von einer Prüfung wegen Krankheit zurücktreten kann.

Eine den Abbruch einer Prüfung rechtfertigende Erkrankung liegt dann vor, wenn der Prüfling eine mit einer erheblichen Leistungsminderung verbundene gesundheitliche Beeinträchtigung vorweist, die bei objektiver Betrachtung einem Kandidaten die Teilnahme an der Prüfung als unzumutbar erscheinen lässt, weil sie das Prüfungsergebnis zu seinem Nachteil beeinflussen kann.

Nicht zum Rücktritt von der Prüfung berechtigen dagegen Belastungen wie Prüfungsstress und Examensängste, die als normales Prüfungsrisiko hinzunehmen sind, solange sie nicht den Grad einer psychischen Erkrankung erreichen. Insbesondere gehört die Fähigkeit, auch dann eine „normale“ Leistung zu erbringen, wenn die aktuelle Tagesform schlecht ist, zu den Erfolgsvoraussetzungen einer jeden Prüfung. Auch generelle Einschränkungen der Leistungsfähigkeit oder Dauerleiden (z. B. chronische Erkrankungen) begründen nicht einen Rücktritt von der Prüfung, da sie als persönlichkeitsbedingte Eigenschaften die Leistungsfähigkeit des Prüflings prägen. Ihre Folgen bestimmen im Gegensatz zu den akuten krankheitsbedingten Leistungsminderungen das normale Leistungsbild des Prüflings.

Weiterhin muss die Prüfungsbehörde nicht auf gesundheitliche Beeinträchtigungen des Prüflings Rücksicht nehmen, für die er selbst verantwortlich ist (z. B. die eingenommenen Beruhigungstabletten entfalten eine zu starke Wirkung). Auch muss sich der Prüfling eventuelle Nachteile zurechnen lassen, die daraus entstehen, dass er seine gesundheitliche Beeinträchtigung kennt und das Risiko eines Misserfolgs auf sich nimmt. So trifft der Prüfling, der trotz einer Erkrankung oder nach ärztlicher Behandlung gegen den ärztlichen Rat eine Prüfung absolviert, eine ihm zurechenbare Risikoentscheidung.

Um einem Missbrauch des Prüfungsabbruchs ohne Anrechnung auf die Wiederholungsmöglichkeit (etwa durch Vortäuschen einer Krankheit) vorzubeugen, werden in den Prüfungsordnungen strenge Anforderungen an die Voraussetzungen und den Nachweis der Prüfungsunfähigkeit gestellt. In den entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnungen wird verlangt, dass

- der erkrankte Prüfling **unverzüglich** (zum frühestmöglichen Zeitpunkt) und eindeutig gegenüber dem Prüfungsausschuss (über das Zentrale Prüfungsamt) erklärt, dass er von der Prüfung zurücktritt,
- er unverzüglich die Gründe für seinen Rücktritt **schriftlich** darlegt und
- diese durch unverzügliche Vorlage der dafür gebotenen **Nachweise** glaubhaft macht.

Bemerkt ein Prüfling während einer Aufsichtsarbeit erstmalig das Auftreten gesundheitlicher Beschwerden, muss er spätestens bei der Abgabe der Arbeit den Rücktritt erklären und dabei seine gesundheitlichen Beschwerden angeben oder zumindest sogleich nach Beendigung der Arbeit einen Arzt aufsuchen und im Falle einer festgestellten Erkrankung unmittelbar im Anschluss den Rücktritt erklären.

Zur Erklärung des Rücktritts sollte das bereitgestellte Formular „Antrag auf Rücktritt von der Prüfung“ verwendet werden. Dieses ist vollständig ausgefüllt und mit einem die Erkrankung glaubhaft machenden Nachweis im Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

Als Nachweis von gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die zu einer Minderung der Leistungsfähigkeit führen, wird vom Prüfungsausschuss i. d. R. die **Vorlage eines ärztlichen Attestes** gefordert. Dieser vom Arzt ausgestellte Nachweis muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur untersuchten Person
- Beginn und (voraussichtliches) Ende der Prüfungsunfähigkeit
- Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Leistungsvermögens
- Bestimmung der Art der Prüfung (schriftlich, mündlich, sportpraktisch), für die die Prüfungsunfähigkeit festgestellt wird
- die Bestätigung, dass es sich dabei nur um eine vorübergehende Gesundheitsstörung handelt.

Zur Erleichterung der Verfahrensweise wird ein Formular „Bescheinigung zur Prüfungsunfähigkeit (Ärztliches Attest)“ bereitgestellt. **Ein Attest, welches lediglich „Prüfungsunfähigkeit“ oder „Arbeitsunfähigkeit“ bescheinigt, genügt oben genannten Anforderungen nicht.**

Nach Vorlage der ärztlichen Bescheinigung beim Prüfungsausschuss (über das Zentrale Prüfungsamt) entscheidet dieser, ob die dargelegten Gründe den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen können.

In Zweifelsfällen und bei häufiger oder längerer Erkrankung ist der Prüfungsausschuss berechtigt (soweit in den Prüfungsordnungen nicht anders geregelt), die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes zu fordern.

Für den Fall, dass o. g. Verpflichtungen zur unverzüglichen Erklärung des Rücktritts und Vorlage der erforderlichen Nachweise nicht nachgekommen wird oder die vorgetragenen Gründe für den Rücktritt vom Prüfungsausschuss nicht anerkannt werden, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.